

# Statuten der Geberit AG

## I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

### Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Geberit AG

besteht mit Sitz in Rapperswil-Jona, Kanton St. Gallen, auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

### Art. 2

Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere im Bereich der Sanitärbranche und von verwandten langlebigen Gebrauchsgütern sowie anderen verwandten Bereichen. Sie kann Unternehmen gründen, sich an schon bestehenden beteiligen und sie finanzieren.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern. Die Gesellschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, belasten und veräussern.

## II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

### Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'779'842.70, eingeteilt in 37'798'427 Namenaktien zu je CHF 0.10 Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Namenaktien können durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

### Art. 4

Form der Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verkündete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die

Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

#### Art. 5

Aktienbuch und  
Eintragungsbeschränkungen

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten.

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 3% des Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnungen zu halten und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, falls die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände der Personen offenlegen, für deren Rechnung sie 0.5% oder mehr des Aktienkapitals halten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Er kann den betroffenen Aktionär vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

### III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

#### Art. 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung,
- B) der Verwaltungsrat,
- C) die Revisionsstelle.

#### **A) Die Generalversammlung**

#### Art. 7

Stellung, ordentliche  
und ausserordentliche  
Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 3% des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

#### Art. 8

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die Einberufung kann überdies durch Brief an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 4'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dies hat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

#### Art. 9

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### Art. 10

Stimmrecht,  
Vertretung,  
unabhängiger  
Stimmrechtsvertreter

In der Generalversammlung hat jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie eine Stimme.

Aktionäre können sich an der Generalversammlung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Dessen Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und kann Vorschriften darüber erlassen.

#### Art. 11

## Beschlussfassung und Wahlen

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Die Wahlen finden einzeln statt.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namensaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

### Art. 12

## Vorsitz und Protokolle

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.

## **B) Der Verwaltungsrat**

### **Art. 13**

Zusammensetzung  
und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Besteht der Verwaltungsrat aus weniger als vier Mitgliedern, so müssen spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die zusätzlich erforderlichen Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Präsident des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden je einzeln jährlich gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Präsident des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses scheidern nach Erreichen des 70. Lebensjahrs auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus.

### **Art. 14**

Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahlen des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er ernennt einen Vizepräsidenten und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

### **Art. 15**

Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald ein Mitglied es wünscht.

### **Art. 16**

Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen. Keine Präsenznorm ist erforderlich, wenn ausschliesslich die

Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzustellen ist.

#### Art. 17

#### Aufgaben, Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für

eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

#### Art. 18

Vergütungsausschuss und Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss besteht aus drei oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement geregelt. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):

1. Vorbereitung und periodische Überarbeitung der Vergütungspolitik und -prinzipien der Geberit Gruppe und der Leistungskriterien im Bereich der Vergütung und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben sowie diesbezügliche Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
2. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sowie diesbezügliche Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, insbesondere im Bereich der Nomination von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung und damit zusammenhängenden Bereichen.

#### Art. 19

Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

### **C) Die Revisionsstelle**

#### Art. 20

Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse

und Pflichten.

**IV. VERGÜTUNG DES VERWALTUNGSRATS UND DER KONZERNLEITUNG, MANDATE AUSSERHALB DER GEBERIT GRUPPE, VERTRÄGE MIT MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATS UND DER KONZERNLEITUNG, DARLEHEN UND KREDITE**

Art. 21

Grundsätze über erfolgsabhängige Vergütungen und Vergütungen in Aktien, Optionsrechten und ähnlichen Instrumenten

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung können den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung variable Vergütungen ausbezahlt werden, welche kurzfristige und langfristige Vergütungselemente enthalten und von der Erreichung von einem oder mehreren Leistungskriterien abhängig gemacht werden können. Leistungskriterien können persönliche Ziele, Ziele in Bezug auf die Gesellschaft oder die Geberit Gruppe, den Markt, andere Gesellschaften oder vergleichbare Benchmarks unter Berücksichtigung der Funktion und Verantwortlichkeitsstufe des betreffenden Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung sein. Der Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss bestimmt die anwendbaren Leistungskriterien, deren relative Gewichtung und Erreichung.

Erfolgt die Vergütung in Form von Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten, bestimmt der Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss, die Bedingungen und Voraussetzungen in einem oder mehreren Plänen oder Reglementen. In diesen Plänen oder Reglementen sind insbesondere der Zeitpunkt der Zuteilung, die faire Bewertung, die anwendbaren Halte-, Vesting- und Ausübungsfristen (einschliesslich deren Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung im Fall von vordefinierten Ereignissen wie einen Kontrollwechsel oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses), die maximal zu gewährende Anzahl Aktien oder Optionsrechte, allfällige Rückforderungsmechanismen sowie ein allfälliger Abschlag bei der Zuteilung von Aktien oder Optionen zu regeln.

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung können durch die Gesellschaft oder durch von dieser kontrollierte Gesellschaften bezahlt werden, sofern sie auf Stufe der Gesellschaft konsolidiert werden.

Art. 22

Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der folgenden Anträge des Verwaltungsrats zum maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen ab:

1. des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und

2. der Konzernleitung für das kommende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann den jeweiligen maximalen Gesamtbetrag in einen maximalen Gesamtbetrag für fixe und einen für variable Vergütungen unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen. Er kann die entsprechenden Anträge zudem auch in andere einzelne Vergütungselemente aufteilen und/oder mit Bezug auf andere Zeitperioden der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

#### Art. 23

Zusatzbetrag für die Konzernleitung

Es besteht ein Zusatzbetrag, der für die Vergütungen von Mitgliedern der Konzernleitung verwendet werden kann, welche nach der Genehmigung des betreffenden maximalen Gesamtbetrags ernannt werden. Der Zusatzbetrag kann auch für die Bezahlung von Abgeltungen von Nachteilen verwendet werden, welche das neue Mitglied der Konzernleitung als Folge seines Stellenwechsels erleidet (Antrittsprämien).

Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Konzernleitung bis zur nächsten Generalversammlung für die Vergütungen der neuen Mitglieder nicht ausreicht.

Der Zusatzbetrag beträgt 40 % des letzten von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung.

#### Art. 24

Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung ausserhalb der Geberit Gruppe

Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf bis zu fünf, ein Mitglied der Konzernleitung bis zu zwei Mandate in gewinnstrebigem Rechtseinheiten ausserhalb der Geberit Gruppe ausüben. Zusätzlich darf ein Mitglied des Verwaltungsrats bis zu fünf, ein Mitglied der Konzernleitung bis zu vier Mandate in nicht gewinnstrebigem bzw. gemeinnützigem Rechtseinheiten (wie z.B. Vereine und andere karitative, soziale, kulturelle oder im Bereich des Sports tätigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgeeinrichtungen) ausserhalb der Geberit Gruppe ausüben.

Mandate eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung in Rechtseinheiten, welche durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, sowie Mandate, welche das Mitglied in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung bei der Gesellschaft oder im Auftrag der

Gesellschaft oder von dieser kontrollierten Rechtseinheiten wahrnimmt, zählen nicht als Mandate ausserhalb der Geberit Gruppe.

Mandate eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung der Gesellschaft in verbundenen Rechtseinheiten ausserhalb der Geberit Gruppe sowie Mandate, welche dieses Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der Geschäftsleitung bei einer Rechtseinheit ausserhalb der Geberit Gruppe oder im Auftrag dieser Rechtseinheit oder von dieser kontrollierten Rechtseinheiten wahrnimmt, zählen als ein Mandat ausserhalb der Geberit Gruppe.

Mandate, welche ein Mitglied des Verwaltungsrats in seiner Haupttätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung bei einer Rechtseinheit ausserhalb der Geberit Gruppe oder im Auftrag dieser Rechtseinheit oder von dieser kontrollierten Rechtseinheiten wahrnimmt, zählen nicht als Mandate für Zwecke dieser Bestimmung.

Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung, welche im Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Ernennung die Anforderungen dieser Statutenbestimmung nicht erfüllen, haben bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung Zeit, ihre Anzahl Mandate auf das erlaubte Mass zu reduzieren. Während dieser Zeit sind sie Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung mit allen Rechten und Pflichten.

Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Konzernleitung in Rechtseinheiten ausserhalb der Geberit Gruppe ist vom Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, dem Vergütungsausschuss vorgängig zu genehmigen.

Mandate im Sinn dieser Statutenbestimmung sind Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen oder in einem Beirat von Rechtseinheiten, welche verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zulassen.

#### Art. 25

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Die Dauer und Beendigung von Verträgen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats richten sich nach deren Amtsdauer und dem Gesetz. Befristete Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Konzernleitung dürfen eine Vertragsdauer von höchstens einem Jahr aufweisen, unbefristete Verträge eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Vereinbaren die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften ein nachvertragliches Konkurrenzverbot mit Mitgliedern der Konzernleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, so darf dieses die Dauer von drei

Jahren nicht überschreiten. Die maximale Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf sich für die ganze Dauer des Konkurrenzverbots auf höchstens 150% und pro Jahr des Konkurrenzverbots auf höchstens 100% desjenigen Betrags belaufen, welcher dem betreffenden Mitglied der Konzernleitung während der letzten drei vor der Kündigungsmitteilung abgeschlossenen Geschäftsjahre durchschnittlich pro Jahr als Gesamtvergütung ausbezahlt wurde.

Art. 26

Darlehen und Kredite

Es werden keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung gewährt.

## V. GEWINNVERTEILUNG

Art. 27

Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

## VI. GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

Art. 28

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung.

## VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 29

Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

## VIII. BEKANNTMACHUNGEN

### Art. 30

Publikationsorgan	Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
Mitteilungen an Aktionäre	Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

Rapperswil-Jona, den 3. April 2014

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

---

Albert M. Baehny

---

Roman Sidler